



Merkblatt zur Einreichung von Dokumenten bei ordentlichen Einbürgerungen ausländischer Staatsangehöriger

1. Erforderliche Dokumente

Die erforderlichen Dokumente sind auf den **Seiten 3 und 4 des Gesuchsformulars** detailliert aufgeführt. Die Dokumente müssen zusammen mit dem Gesuchsformular **vollständig** und in der **richtigen Form** eingereicht werden.

2. Original oder beglaubigte Kopie

Die erforderlichen Unterlagen können **im Original** oder **in amtlich beglaubigter Kopie** eingereicht werden. Beglaubigte Kopien können bei einem patentierten Notar, Kreisnotar oder Gemeindeschreiber eingeholt werden.

Wichtiger Hinweis: Die eingereichten Dokumente werden vom Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden archiviert. Sie werden deshalb nicht zurückgegeben!

3. Aktuelle Dokumente

Die Dokumente müssen **aktuell** (z.B. Arbeitsvertrag, rechtskräftiges Scheidungsurteil) sein und dürfen in der Regel **nicht älter als sechs Monate** (z.B. Wohnsitzbescheinigung, sämtliche Zivilstandsdokumente, Strafregisterauszug, Betreibungsregisterauszug) sein.

4. Sprache der Dokumente

Dokumente die nicht in **deutscher, italienischer, französischer oder rätoromanischer Sprache** abgefasst sind, müssen mit einer vom zuständigen Konsulat oder einem anerkannten Übersetzungsbüro abgefassten **Übersetzung** ergänzt werden.

5. Zivilstandsdokumente

Registrierung in der Schweiz

Genauere Auskunft über die erforderlichen schweizerischen und ausländischen Dokumente erteilt das für den Wohnort zuständige **Zivilstandsamt** (Adresse bei der Gemeinde erhältlich).

Empfehlung: Lassen Sie sich vor Einreichung des Gesuchs durch das **Zivilstandsamt registrieren** und reichen Sie ein Dokument über die registrierten Personendaten ein. Dann werden keine zusätzlichen Zivilstandsdokumente benötigt.

Andere Zivilstandsdokumente

Wurden die Personendaten nicht beim Zivilstandsamt registriert, so werden folgende Zivilstandsdokumente benötigt:

Für ledige GesuchstellerInnen und einbezogene minderjährige Kinder

Geburtsort in der Schweiz	Geburtsort im Ausland
<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsregisterauszug, ausgestellt vom zuständigen Zivilstandsamt des Geburtsortes. 	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsregisterauszug oder (internationaler) Geburtsschein mit Elternnamen, ausgestellt von der zuständigen Behörde des Geburtsortes.

Für verheiratete oder getrennt lebende GesuchstellerInnen

Heirat in der Schweiz (Kein Ehegatte besitzt das Schweizer Bürgerrecht)	Heirat im Ausland (Kein Ehegatte besitzt das Schweizer Bürgerrecht)
<ul style="list-style-type: none"> • Eheschein oder Eheregisterauszug, ausgestellt vom zuständigen Zivilstandsamt des Trauungsortes. • Geburtsregisterauszug oder (internationaler) Geburtsschein mit Elternnamen, ausgestellt von der zuständigen Behörde des Geburtsortes. • Geburtsregisterauszug oder (internationaler) Geburtsschein mit Elternnamen für den Ehegatten, der nicht in das Einbürgerungsgesuch einbezogen ist. 	<ul style="list-style-type: none"> • Eheschein oder Eheregisterauszug, ausgestellt von der zuständigen Behörde des Trauungsortes. • Geburtsregisterauszug oder (internationaler) Geburtsschein mit Elternnamen, ausgestellt von der zuständigen Behörde des Geburtsortes. • Geburtsregisterauszug oder (internationaler) Geburtsschein mit Elternnamen für den Ehegatten, der nicht in das Einbürgerungsgesuch einbezogen ist.

Für geschiedene oder verwitwete GesuchstellerInnen

Geschiedene Personen	Verwitwete Personen
<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsregisterauszug oder (internationaler) Geburtsschein mit Elternnamen, ausgestellt von der zuständigen Behörde des Geburtsortes. • Eheschein oder Eheregisterauszug mit Anmerkung der gerichtlichen Eheauflösung, ausgestellt von der zuständigen Behörde des Trauungsortes. 	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsregisterauszug oder (internationaler) Geburtsschein mit Elternnamen, ausgestellt von der zuständigen Behörde des Geburtsortes. • Todesregisterauszug oder Todesschein